

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Diedorf 1873 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Diedorf 1873 e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Diedorf.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Diedorf, insbesondere durch die Werbung und die Pflege der Kameradschaft. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und erfolgen freiwillig.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. Mitglieder der Kinderfeuerwehr,
 - d. fördernde Mitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Um die Neutralität des Vereins zu wahren, werden politische Parteien bzw. Gruppierungen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. 1. mit dem Tod eines Mitglieds
 - b. 2. durch Austritt
 - c. 3. durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - d. 4. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Beschluss schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung eingelegt, hat die Vorstandschaft erneut zu entscheiden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Stafflung die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß §26 BGB.

§8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer und dem Stellvertreter des Schriftführers als Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d. dem Kassenwart
 - e. den Beisitzern, die von der Vorstandschaft berufen werden
 - f. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und dessen Stellvertreter, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß 1 – 4 gewählt oder in eine Funktion gemäß Nr. 5 berufen wurden
 - g. den Führungsdienstgraden der aktiven Wehr, die dem Verein angehören und vom Kommandanten bestimmt werden.
2. Die unter Absatz 1. Nr. a bis d genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier (4) Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens seit zwei Jahren dem Verein angehören.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9a Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt:

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 200,00 (zweihundert) Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind alle Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Eine außerordentliche Sitzung der Vorstandschaft ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder der Vorstandschaft beantragen.
2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Zu Beginn jeder Sitzung ist das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§11 Kassenfrung

1. Die zur Entscheidung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen, soweit es sich um Beträge von mehr als 200,00 (zweihundert) Euro pro Monat handelt, nur auf Anordnung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, gemäß Beschlüssen der Vorstandschaft erfolgen.

3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier (4) Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu genehmigen. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung der Vorstandschaft
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - c. Wahl und Berufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Augsburgener Allgemeinen oder im Amtsblatt der Marktgemeinde Diedorf einberufen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (als Nachweis über den Beginn des Fristbeginns genügt das Datum des Einlieferungsbelegs bei der Post) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, stimmberechtigt, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliederversammlung, welche sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 12 einberufen wurde.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder laut Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
- b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Diedorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat. Eine Veräußerung der Vereinsfahne, der Ehrenpreise, der historischen Geräte sowie aller Protokoll- und Kassenbücher ist möglich; diese Gegenstände sind von der Gemeinde zu verwahren und bei Neuentstehung eines Feuerwehrvereins zusammen mit dem verbliebenen Vereinsvermögen diesem neuen Verein zu übergeben.

§16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung angenommen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen ab.
2. Die §§ 3 "Mitglieder", 6 "Mitgliedsbeiträge" und 14 "Ehrungen" wurden aufgrund der Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 18.02.2019 geändert. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung stimmen mit der bisherigen Satzung überein.

gez. Christian Graf
1.Vorsitzender